

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB5/1416/2021 vom 22. Oktober 2021
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau	10.11.2021
Rat	16.12.2021

XLIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigunggebühren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2 %
b) Fußgängerzonen	67 %
c) Innerörtliche Straßen	21 %
d) Überörtliche Straßen	30 %

- Aus dem Betriebsergebnissen 2018, 2019 und 2020 werden folgende Beträge vorgetragen:

	Anlieger- straßen	Innerörtl. Straßen	Überörtl. Straßen	Fußgänger- zonen
Vortrag Ergebnis 2018	7.154,47 €	-5.582,42 €	609,56 €	-60,20 €
Vortrag Ergebnis 2019	21.742,57 €	27.616,05 €	7.458,03 €	552,23 €
Vortrag Ergebnis 2020	-1.081,43 €	14.346,40 €	8.315,57 €	-349,76 €
Summe	27.815,61 €	36.380,03 €	16.383,16 €	142,27 €

- Die Gebührensätze je Meter Grundstücksseite werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,60 €/m	(2021: 1,47 €/m)
b) Fußgängerzonen	9,96 €/m	(2021: 8,65 €/m)
c) Innerörtliche Straßen	3,84 €/m	(2021: 4,54 €/m)
d) Überörtliche Straßen	3,67 €/m	(2021: 4,20 €/m)

- Die XLIII. Änderungssatzung (Anlage A) wird beschlossen.
Die Gebührenkalkulation (Anlage B) wird Bestandteil des Beschlusses.

Alternativen:

./.

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungsgebühren sind zuletzt für das Jahr 2021 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ergibt, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und Kostenüberdeckungsverbot es erforderlich ist.

Der Gebührenanteil für die Allgemeinheit, den die Stadt selbst zu tragen hat, ist durch den Rat festzulegen. Er beträgt lt. Beschluss des Rates vom 13.12.2007 ca. 20 %.

Der kommunale Eigenanteil muss lt. Kommentierung zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen. Von den Gesamtkosten ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung abzusetzen. Dieser muss nach herrschender Meinung und derzeit gültiger Rechtsprechung mit mindestens 10 % angesetzt werden.

Ein weiterer Abzug muss erfolgen, wenn Flächen gereinigt werden, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen). Dieser Anteil muss lt. der Kommentierung – vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse - in der Regel mindestens etwa 15 % betragen. Da die Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Meerbusch es ermöglicht, einige nicht gebührenrelevante Kosten direkt auf gesonderte Endkostenstellen zu buchen, und somit diese nicht in den Gesamtkosten enthalten sind, ist eine Reduzierung dieses Anteiles auf 10 % angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren von den gebührenfähigen Gesamtkosten ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 20 % abzusetzen.

Um die Beibehaltung eines Allgemeinanteiles von ca. 20 % sicherzustellen, ist es nicht notwendig die Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen neu festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen ebenfalls beizubehalten.

Nach der Änderung § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) am 21.12.2011 sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Hier besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 ergibt insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von - 94.679,92 €, die sich folgendermaßen auf die Straßenarten verteilen:

Anliegerstraßen	-3.604,78 €
Innerörtliche Straßen	71.732,00 €
Überörtliche Straßen	27.718,58 €
Fußgängerzonen	- 1.165,88 €

Als Vortrag in die Gebührenkalkulation 2022 werden bei den Innerörtlichen Straßen 20%, bei den übrigen Straßenarten 30% der Kostenüber- oder -unterdeckung gewählt. Die verbleibenden Anteile können in die Kalkulationen 2023 und 2024 einfließen.

Vom Betriebsergebnis 2018 fließen jeweils die verbleibenden Anteile, die noch nicht in die Kalkulationen 2020 und 2021 vorgetragen wurden, ein.

Vom Betriebsergebnis 2019 fließen jeweils 50% bei den Anliegerstraßen und bei den Fußgängerzonen und jeweils 25% bei den Innerörtlichen und bei den Überörtlichen Straßen ein. Die verbleibenden Anteile des Betriebsergebnisses 2019 stehen für die Kalkulation 2023 zur Verfügung.

Die tabellarische Darstellung der Vorträge befindet sich im Beschlusstext unter Punkt 2.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Jahr 2022 werden Straßenreinigungsgebühren in Höhe von ca. 550.450,- € erwartet. Ca. 26.000,00 € davon entfallen auf Gebühren für Städtische Flächen, die im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung abgewickelt werden.

Aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich werden 87.794,88 € entnommen.

Der Allgemeinanteil von 20% beläuft sich auf 154.695,12 €

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Anlagenverzeichnis:

- A XLIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- B Gebührenkalkulation 2022
- C Betriebskostenabrechnung 2020